

BVGer D-3960/2007 vom 15. Oktober 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-10-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3960_2007

FR: TAF D-3960/2007 du 15 octobre 2009

IT: TAF D-3960/2007 del 15 ottobre 2009

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Über Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf das Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) durch das BFM erlassen worden sind, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht endgültig (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2

Der Beschwerdeführer ist legitimiert; auf seine frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1, Art. 50 und 52 VwVG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz grundsätzlich Flüchtlingen Asyl. Als Flüchtling wird eine Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Die Vorinstanz stützte ihre Ablehnung des Asylgesuchs auf die Beurteilung, die Vorbringen des Beschwerdeführers zu seinen Asylgründen seien nicht glaubhaft.

E. 4.1.1

Dieser Einschätzung ist zumindest teilweise zu folgen. Dies gilt insbesondere für die Umstände der Ausreise des Beschwerdeführers aus Syrien. Anlässlich der durchgeführten Anhörungen brachte der Beschwerdeführer zunächst vor, nachdem er im Zusammenhang mit dem Newroz-Fest des Jahres 2007 erneut durch die syrischen Sicherheitskräfte gesucht worden sei, habe er sich noch am gleichen Tag, an dem er davon erfahren habe, nämlich dem 22. März 2007, zur Flucht entschlossen und habe deshalb in der Nacht zum 23. März 2007 illegal die Grenze zur Türkei überschritten. Aus der Türkei sei er mit dem Schiff in ein unbekanntes europäisches Land weitergereist, von wo er schliesslich in die Schweiz gelangt sei. Hingegen gelangte das BFM zur Erkenntnis, dass der Beschwerdeführer bereits am 8. März 2007 bei der schweizerischen Botschaft in Damaskus einen Antrag auf Ausstellung eines Visums gestellt hatte und dass ein solches am 15. März 2007 auch tatsächlich ausgestellt wurde. Auf entsprechende Vorhaltung hin räumte der Beschwerdeführer anlässlich der Befragung durch das BFM vom 25. April 2007 ein, dass er legal ausgereist und mit dem Flugzeug auf direktem Weg in die Schweiz gelangt sei. Seine Aussage, dass die behaupteten Schwierigkeiten anlässlich des Newroz-Fests des Jahres 2007 Anlass zu seiner Flucht aus Syrien bildeten, trifft somit - nachdem er seine Ausreise in die Schweiz bereits zuvor in die Wege geleitet hatte - offensichtlich nicht zu. Ebenso wenig kann ihm angesichts des Gesagten geglaubt werden, dass er im Zusammenhang mit dem Newroz-Fest vom 21. März 2007 Probleme mit den syrischen Sicherheitskräften hatte. Zu erwähnen ist weiter, dass der Beschwerdeführer anlässlich der Befragung vom 25. April 2007 vorbrachte, er sei in den Jahren 1996, 1997 und 1998 dreimal für drei bis vier Tage inhaftiert worden, weil er Landschaftsaufnahmen gemacht habe. Indessen hatte er zuvor bei der summarischen Befragung beim Empfangs- und Verfahrenszentrum auf entsprechende Frage hin ausdrücklich zu Protokoll gegeben, er sei im Jahr 1996 im Zusammenhang mit den Begräbnisfeierlichkeiten des kurdischen Dichters Hamed Baderkhan letztmals festgenommen worden. Auch die Inhaftierungen in den Jahren 1997 und 1998 erweisen sich somit als unglaubhaft.

E. 4.1.2

Demgegenüber ist entgegen den Ausführungen in der angefochtenen Verfügung nicht ohne weiteres davon auszugehen, dass auch die sonstigen vom Beschwerdeführer geltend gemachten Behelligungen seitens der syrischen Sicherheitskräfte unglaubhaft sind. Dies gilt namentlich für die geltend gemachten Verhaftungen im Jahr 1996. Auch erscheint das Vorbringen des Beschwerdeführers, er sei zugunsten kurdischer Fernsehstationen tätig gewesen und habe dabei kurdische Veranstaltungen in Syrien photographiert und gefilmt, angesichts der diesbezüglichen Aussagen und der eingereichten Beweismittel nicht von vornherein unglaubhaft. Indessen erübrigt es sich, die Frage der Glaubhaftigkeit der verschiedenen Vorbringen abschliessend zu beurteilen, indem sich erweist, dass die geltend gemachten Asylgründe, soweit sie nicht ohnehin als unglaubhaft qualifiziert werden müssen, nicht relevant im Sinne des Art. 3 AsylG sind.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer macht zwar geltend, er sei im Laufe des Jahres 1996 im Zusammenhang mit dem damaligen Newroz-Fest und mit den Begräbnisfeierlichkeiten des kurdischen Dichters Hamed Baderkhan zweimal während je einer Woche inhaftiert gewesen. Im Hinblick auf die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist jedoch in erster Linie von Belang, ob der Beschwerdeführer angesichts seiner konkreten Vorbringen im Zeitraum unmittelbar vor der Ausreise aus Syrien ernsthaften Nachteilen im Sinne des Art. 3 AsylG ausgesetzt war oder begründete Furcht hatte, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Dabei ist zwar grundsätzlich nicht von vornherein auszuschliessen, dass auch bereits einige Jahre vor der Ausreise aus dem Heimatstaat erfolgte Geschehnisse für die entsprechende Beurteilung relevant sein können (vgl. diesbezüglich Entscheide und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1996 Nr. 25 E. 5b/cc). Indessen ist im vorliegenden Fall festzustellen, dass der Beschwerdeführer nach dem Jahr 1996 nicht mehr inhaftiert wurde. Zudem war er gemäss eigenen Aussagen nie in irgendeiner Weise politisch aktiv, und es wurde in Syrien zu keinem Zeitpunkt gegen ihn ein Haftbefehl ausgestellt oder ein gerichtliches Verfahren angestrengt. Dabei gab er im Rahmen seiner Anhörungen auch ausdrücklich zu Protokoll, seine Filme seien nicht politisch gewesen, sondern er habe sich auf "folkloristische Sachen" konzentriert (Protokoll der Anhörung vom 25. April 2007, S. 10). Zwar ist im Kontext der politischen und menschenrechtlichen Lage in Syrien nicht auszuschliessen, dass auch Manifestationen der kurdischen Kultur durch die Sicherheitskräfte als politisch unerwünscht aufgefasst und mit repressiven Massnahmen belegt werden. Indessen erreichten die Behelligungen seitens des syrischen Staats, von welchen der Beschwerdeführer berichtet, im massgeblichen Zeitraum vor seiner Ausreise kein Ausmass, das einer asylrechtlich relevanten Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG gleichkommt. Aus den Aussagen des Beschwerdeführers geht vielmehr hervor, dass er seit dem Jahr 1996 zwar einige Male zuhause von Angehörigen der Sicherheitskräfte gesucht wurde, wobei er allerdings jeweils gerade abwesend gewesen sei. Unmittelbar nach den jährlichen Newroz-Festen und im Anschluss an die Ausstrahlung eines von ihm produzierten Films habe er sich jeweils während der Dauer eines oder zweier Monate verborgen gehalten. Ansonsten lebte der Beschwerdeführer aber offenbar unbehelligt in seinem Haus. Auf entsprechende Nachfrage in Bezug auf dieses Faktum hin sagte er anlässlich der durchgeführten Anhörungen aus, er habe dort leben können, aber das Leben sei für ihn langweilig gewesen (Protokoll der Anhörung vom 25. April 2007, S. 8). Angesichts dessen ist davon auszugehen, dass die syrischen Behörden, hätten sie ein entsprechendes Interesse gehabt, ohne weiteres des Beschwerdeführers hätten habhaft werden können. Der Umstand dagegen, dass er seit dem Jahr 1996 gleichwohl nie mehr verhaftet wurde und auch kein Verfahren gegen ihn eingeleitet wurde, weist darauf hin, dass ein entsprechendes Verfolgungsinteresse der syrischen Behörden nicht bestand. Die im Rahmen des Beschwerdeverfahrens eingereichten Beweismittel wiederum - in erster Linie Filmaufnahmen auf digitalen Datenträgern - sind lediglich geeignet, die berufliche Tätigkeit des Beschwerdeführers zu belegen, nicht aber eine damit zusammenhängende asylrelevante Verfolgung.

E. 4.3

In der Beschwerdeschrift wird des Weiteren geltend gemacht, die vom BFM in der angefochtenen Verfügung angeführten Widersprüche seien auf sprachliche Verständigungsschwierigkeiten anlässlich der durchgeführten Anhörungen sowie den auf dem Beschwerdeführer lastenden psychischen Druck zurückzuführen. Diesbezüglich ist indessen festzustellen, dass aufgrund der entsprechenden Protokolle keinerlei Hinweise

bestehen, der Beschwerdeführer habe sich nicht angemessen äussern können, weil die Übersetzung von der kurdischen in die deutsche Sprache mangelhaft gewesen wäre oder anderweitige Probleme bestanden hätten. Dem Einwand kann somit nicht Folge geleistet werden.

E. 4.4

Aus dem Gesagten ergibt sich zusammenfassend, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers zu seinen Fluchtgründen entweder nicht glaubhaft oder asylrechtlich nicht relevant sind. Folglich hat das Bundesamt das Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 5.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; vgl. EMARK 2001 Nr. 21).

E. 5.3

Da die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung gleichzeitig die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers angeordnet hat und somit die Wegweisung nicht vollzogen wird, sind im vorliegenden Verfahren keine Vollzugshindernisse zu prüfen.

E. 6

Aus den angestellten Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten an sich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Indessen wurde der mit der Beschwerdeschrift gestellte Antrag auf unentgeltliche Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG mit Zwischenverfügung vom 5. Juli 2007 gutgeheissen. Somit hat der Beschwerdeführer keine Verfahrenskosten zu tragen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.